Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/28 5Ob2134/96a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1996

Norm

WEG §13 Abs2 Z1
WEG §13 Abs2 Z2

Rechtssatz

Müssen für die Herstellung des Anschlusses der im Keller errichteten sanitären Anlagen an den bestehenden Hauskanal allgemeine Teile der Liegenschaft, nämlich die an den Lagerraum angrenzenden Kellerteile samt Abwasseranlage in Anspruch genommen werden, so hat dies zur Folge, daß dem Antrag der Antragstellerin nur dann stattgegeben werden kann, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 13 Abs 2 Z 1 WEG auch diejenigen des § 13 Abs 2 Z 2 WEG erfüllt sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2134/96a
  Entscheidungstext OGH 28.08.1996 5 Ob 2134/96a
  Veröff: SZ 70/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106048

Dokumentnummer

JJR_19960828_OGH0002_0050OB02134_96A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at